BESCHLUSS DES RATES
vom 28. April 1981
über die Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT

(81/361/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaften der Zollzugeständnisse der Republik Griechenland gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens neu ausgehandelt werden müssen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen aufgrund von Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens aufzunehmen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit dem in Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen besonderen Ausschuß, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt.

Geschehen zu Luxemburg am 28. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. de KONING